AUSTRIAN DOCTORS

DAS GLÜCK, HELFEN ZU KÖNNEN



MEIN VERMÄCHTNIS

INFORMATIONEN ZU TESTAMENT UND ERBSCHAFT

INHALT

Entscheiden Sie selbst4
Die gesetzliche Erbfolge7
Selbstbestimmt entscheiden9
Das handschriftliche Testament12
Weitere Testamentsformen14
Steuerliche Fragen16
Wichtige Details17
Ihr Testament kann helfen18
Online informieren19

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Austrian Doctors
E-Mail: office@austrian-doctors.at
Telefon: +43 664 / 150 7888
www.austrian-doctors.at

Fotos:
Austrian Doctors, Daniel Samer,
Joachim Bergauer, Miro May, Maurice Ressel

Hersteller:
Samson Druck, St. Margarethen im Lungau

Alle Inhalte haben wir nach bestem Wissen zusammengetragen, eine Gewähr für die Richtigkeit können wir aber nicht übernehmen. Eine erb- oder steuerrechtliche Beratung ist in der Regel ratsam. Diese Broschüre kann selbstverständlich eine solche Beratung nicht ersetzen.

DAS GLÜCK, HELFEN ZU KÖNNEN

Liebe Leserin, lieber Leser,

der Gründer der Austrian Doctors, Dr. Werner Waldmann, war 1989 das erste Mal auf einem ehrenamtlichen medizinischen Einsatz in Bangladesch und auf den Philippinen. Immer mehr Einsätze folgten, und immer mehr Menschen wollten sich mit Dr. Waldmann gemeinsam engagieren. Daher wurde im Jahr 2008 der Verein Austrian Doctors gegründet. Da sich von Anfang an zeigte, dass neben der medizinischen Versorgung auch die Bildung wesentlich zur Verbesserung der Lebensumstände beiträgt, unterstützen die Austrian Doctors seit Jahrzehnten Schulen in den Armengebieten von Kolkata, Dhaka und Kenia. Zusätzlich gehen Ärztinnen und Ärzte aus Österreich ehrenamtlich in den Einsatz und leisten medizinische Hilfe in den ärmsten Regionen dieser Erde. Zusammen mit den einheimischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen die Medizinerinnen und Mediziner so ein nachhaltiges Zeichen für Hoffnung und Solidarität.

Ohne die Hilfsbereitschaft unserer vielen privaten Spenderinnen und Spender wäre unser Tun jedoch nicht möglich. Gemeinsam haben wir alle die Überzeugung, etwas bewegen zu können, und den Willen, benachteiligten Menschen eine Zukunft zu schenken. Jeder Mensch, dessen Leben wir auf diesem Wege positiv beeinflussen können, zählt!

Wenn Sie unsere Werte teilen und etwas Bleibendes hinterlassen möchten, so können Sie mit Ihrem Testament das Leben vieler Bedürftiger lebenswerter machen.



Herzlichen Dank für Ihr Vertrauen,
Dr. Christian Groß
Obmann der Austrian Doctors



ENTSCHEIDEN SIE SELBST

Das Leben ist voller Abenteuer und Farben, es besteht aus freudigen, erfüllenden sowie nachdenklichen und traurigen Augenblicken. Unsere Umgebung bietet uns unzählige Möglichkeiten und Chancen.

In vielen Teilen der Welt sind die Möglichkeiten für Kinder, Frauen und Männer noch stark eingeschränkt und ungleich verteilt im Vergleich zu unseren Lebensbedingungen. Essentielle Dinge wie Zugang zu Bildung und medizinischer Versorgung sind aufgrund von weiten Entfernungen oder hohen Kosten oft nicht verfügbar.

Wir dagegen haben gelernt, mit Vielfalt an Entscheidungen umzugehen. Wir haben uns an vielen Weggabelungen für eine bestimmte Wahl entschieden und manchmal bereut, manchmal eine gute Entscheidung getroffen. Aber unser Leben ist begrenzt und wir wollen nicht gerne an den Tod denken, schon gar nicht an unseren eigenen. Aber wenn wir ehrlich sind, wissen wir, dass unser Leben endlich ist und alles, was uns wichtig ist, eines Tages zurückgelassen werden muss. Um unser Leben selbstbestimmt zu gestalten, ist es wichtig, auch über unsere Lebenszeit hinaus Entscheidungen zu treffen, die wir zu Lebzeiten selbst treffen können. Ein Testament ist ein gutes Instrument hierfür. Es ermöglicht uns, nicht nur unser materielles Eigentum weiterzugeben, sondern auch unsere Haltung, Einstellung und Werte. Ein Testament setzt ein Zeichen und gibt uns die Möglichkeit zu überlegen, was uns wirklich wichtig im Leben ist und wem wir eine Freude bereiten möchten.

Unsere Hilfe in Bangladesch

Mit etwa 170 Millionen Einwohnern ist Bangladesch eines der am dichtesten besiedelten Länder der Erde. Das Land wird immer wieder von Überschwemmungen und Zyklone heimgesucht, und das Meer erobert sich Stück für Stück das Land zurück. Zusätzlich ist die Umweltverschmutzung durch die vielen großen Fabriken ein enormes Problem.

Viele Menschen müssen in den Armengebieten unter oft menschenunwürdigen Bedingungen leben. Als Tagelöhner verdienen sie gerade genug, um zu überleben. Um die Lebenssituation der Menschen zu verbessern, setzen wir auf Bildung. Sowohl Kinder als auch junge Erwachsene bekommen in den Projekten, die unsere Partnerorganisation (eine lokale NGO) betreibt, das Rüstzeug für eine bessere Zukunft. Durch ein medizinisches Projekt wird auch die Gesundheit der Menschen verbessert.



AUSTRIAN DOCTORS
DAS GLÜCK, HELFEN ZU KÖNNEN

Vorausschauend planen: Sicherheit für die Zukunft mit einem Testament

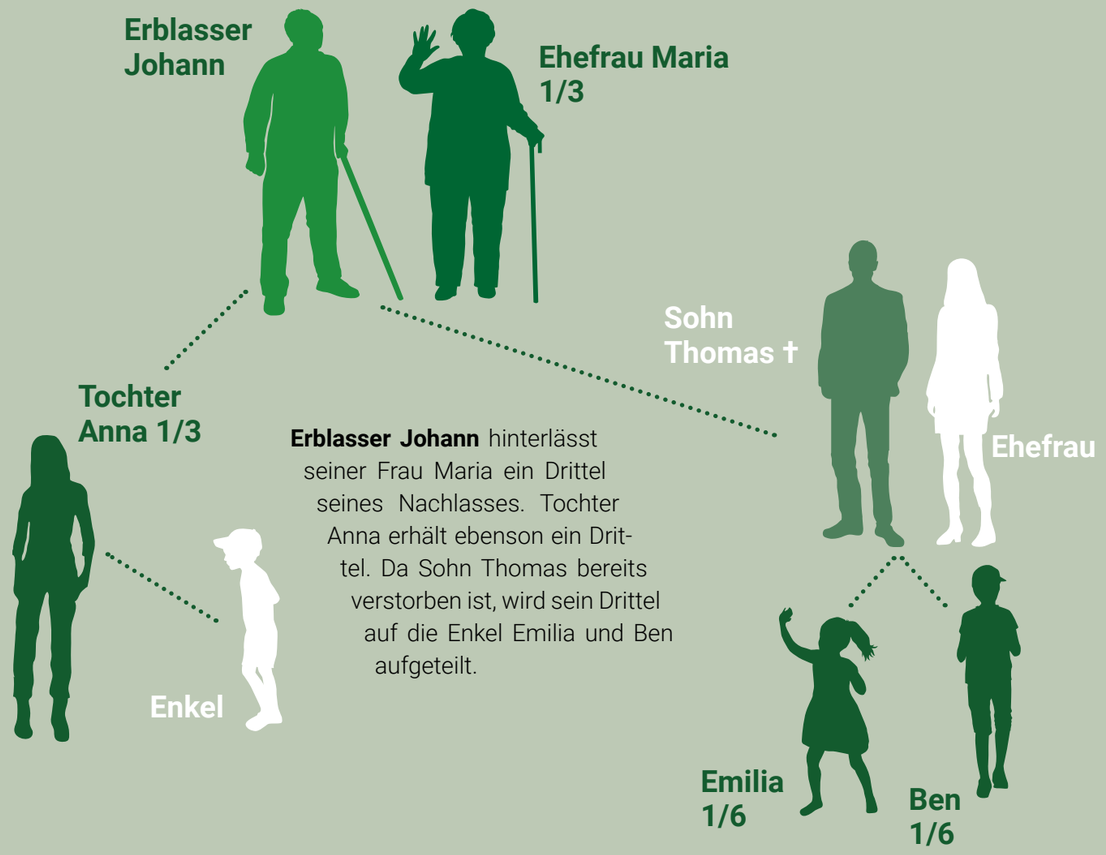
Es ist wichtig, frühzeitig Vorsorgemaßnahmen zu treffen, um im Falle von Krankheit oder eingeschränkter Handlungsfähigkeit sicherzustellen, dass Ihre Wünsche und Vorstellungen berücksichtigt werden. Mit einer **Vorsorgevollmacht** und **Patientenverfügung** können Sie bestimmen, wer in Ihrem Namen Entscheidungen treffen darf. Es ist aber auch ratsam, ein Testament aufzusetzen, um seinen letzten Willen zu dokumentieren.

Es ist beruhigend, den Nachlass frühzeitig zu regeln und wichtige Entscheidungen zu treffen.

Diese Entscheidungen sind flexibel und können angepasst werden, wenn Ihre Vorstellungen oder Umstände sich ändern.

Es gibt viele Optionen bei der Gestaltung Ihres Testaments. Wichtig ist, zu wissen, was Sie vererben und wen Sie bedenken möchten, die geltenden Gesetze zu kennen und zu verstehen, was passiert, wenn kein Testament vorhanden ist. Um sicherzustellen, dass Ihr Wille respektiert und Ihre Werte gemäß Ihren Vorstellungen weitergegeben werden, ist es ratsam, rechtlichen Beistand in Anspruch zu nehmen.

Gesetzliche Erbfolge



Erblasser Johann hinterlässt seiner Frau Maria ein Drittel seines Nachlasses. Tochter Anna erhält ebenson ein Drittel. Da Sohn Thomas bereits verstorben ist, wird sein Drittel auf die Enkel Emilia und Ben aufgeteilt.

DIE GESETZLICHE ERBFOLGE

Wenn kein Testament vorhanden ist oder aufgefunden wird, gilt die im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) vorgeschriebene Erbfolge.

Das Hab und Gut (= Nachlass) eines Verstorbenen (= Erblasser) fällt grundsätzlich an die Abkömmlinge oder, sofern sie wegfallen, an die weiteren Mitglieder der Familie. Zudem ist der Ehepartner sowie der eingetragene Partner erbberechtigt. Sind nähere Verwandte vorhanden, so schließen sie fernere Verwandte in der Erbfolge aus. Die Angehörigen werden nach dem Parentelsystem in vier sogenannte Linien berufen.

Höhere Linien (Parentelen) schließen in der Erbfolge niedere aus. Also schließt ein Kind alle weiteren Verwandten aus. Innerhalb der Parentel gilt das Repräsentationsprinzip: Kinder schließen ihre Kinder (die Enkel aus Sicht des Erblassers) aus. Ist ein Kind verstorben, erben die Enkel dessen Anteil. Wird ein Stamm von niemandem repräsentiert, so wächst dieser Anteil den übrigen Stämmen zu.

Das ABGB nennt diese Gruppen Linien, man spricht auch von Parentelen:

Erste Parentel:
Nachkommen des Erblassers
(Kinder, Enkel …)

Zweite Parentel:
Eltern, Geschwister und deren Nachkommen
(Nichten, Neffen …)

Dritte Parentel:
Großeltern und deren Nachkommen
(Onkel, Tante, Cousin, Cousine …)

Vierte Parentel:
Urgroßeltern des Erblassers. Deren Nachfahren haben kein Erbrecht mehr, hier verläuft die Erbrechtsgrenze.

Was erbt mein Ehepartner?

Der Ehegatte des Erblassers (gilt auch für den Partner in der eingetragenen Partnerschaft) hat ein gesetzliches Erbrecht. Die Höhe seines Erbes hängt davon ab, mit welchen Verwandten des Erblassers er konkurriert. Neben der ersten Parentel (Nachkommen des Erblassers) erbt der Ehegatte ein Drittel.
Neben den Eltern des Verstorbenen erbt der Ehegatte zwei Drittel, jeder Elternteil je ein Sechstel. Neben der dritten und vierten Parentel erhält der Ehegatte alles.
Dem Ehegatten steht auch das gesetzliche Vorausvermächtnis zu und zwar unabhängig davon, ob er zum Erben berufen ist oder nicht. Gegenstand des Vorausvermächtnisses sind die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen sowie gegebenenfalls ein Wohnrecht in der Ehewohnung.

Was erben meine Kinder?

a) **Sie haben Kinder und sind verheiratet:**
» Ihr Ehepartner erwirbt ein Drittel des Nachlasses, die anderen zwei Drittel werden zu gleichen Teilen unter den Kindern aufgeteilt (s. Abbildung auf S. 6)

b) **Sie sind geschieden:**
» Ihr Vermögen wird zu gleichen Teilen unter Ihren Kindern aufgeteilt, der geschiedene Ehepartner hat keine Ansprüche.

c) **Sie sind verwitwet:**
» Ihr Vermögen wird zu gleichen Teilen unter den Kindern aufgeteilt.

Immer gilt: Adoptivkinder und nicht eheliche Kinder sind den leiblichen, ehelichen Kindern gleichgestellt.

Was erben meine Enkel?

Ihre Enkel erben nach der gesetzlichen Erbfolge nur dann, wenn deren Vater oder Mutter (also Ihr Sohn oder Ihre Tochter) bereits gestorben sind. An die Stelle Ihres verstorbenen Sohnes oder Ihrer verstorbenen Tochter treten dessen bzw. deren Kinder. Leben Ihre Kinder, so erben Ihre Enkel zunächst nichts.

Wer erbt, wenn ich alleinstehend bin?

Wenn Sie alleinstehend sind und keine Kinder haben, erben die Verwandten der zweiten Parentel (Ihre Eltern oder, falls diese nicht mehr leben, Ihre Geschwister oder deren Kinder) Ihren Nachlass. Wenn Sie keine Verwandten der zweiten Parentel haben, dann erben die Verwandten der dritten Parentel (Ihre Großeltern oder deren Kinder).

Was erben meine Eltern, meine Geschwister, meine Nichten und Neffen?

Ihre Eltern erben nur, sofern Sie keine Kinder oder Enkel haben. Sie erben dann Ihren Nachlass zu je ein Halb. Dieser jeweilige Anteil geht an Ihre Geschwister über, sofern ein oder beide Elternteile vorverstorben sind. Ihre Nichten und Neffen erben jeweils diesen Anteil, wenn auch deren Mutter/Vater als eines Ihrer Geschwister vorverstorben ist.

Wer ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen?

Stiefkinder oder -eltern, Pflegekinder, Schwiegertöchter, -söhne, -eltern, Schwager und Schwägerinnen, angeheiratete Tanten und Onkel erben nichts, da sie mit Ihnen nicht verwandt sind.

Aneignungsrecht des Bundes

Wenn Sie nicht verheiratet sind und keine Verwandten haben oder wenn diese nicht ausfindig gemacht werden können, fällt Ihr Vermögen an den Staat, sofern Sie kein Testament aufgesetzt haben (Kaduzität, Heimfall). Vorher ist allerdings zu untersuchen, ob jemandem ein Erbrecht zusteht. ■

Durch Bildung Zukunft schenken

Die Austrian Doctors betreiben in Bangladesch, Indien und Kenia sechs Schulen mit insgesamt fast 3.000 SchülerInnen pro Jahr. Um einigen sehr begabten SchülerInnen die weitere Ausbildung zu ermöglichen, gibt es außerdem ein Stipendienprogramm in Bangladesch.
Durch Schul- und Erwachsenenbildung geben wir Kindern und Erwachsenen die Chance auf ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Land.



SELBSTBESTIMMT ENTSCHEIDEN

Ein Testament ist immer dann sinnvoll, wenn Sie Ihr Vermögen anders vererben möchten als im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen.

Wenn Sie zum Beispiel den nicht ehelichen Lebenspartner absichern, das Studium eines Urenkelkindes besonders unterstützen, einem guten Freund ein Kunstwerk oder Schmuckstück vermachen oder die Arbeit der Austrian Doctors absichern möchten, müssen Sie unbedingt ein Testament aufsetzen, um Ihren letzten Willen zu dokumentieren! Denn in der gesetzlichen Erbfolge erreichen Sie oft nicht das von Ihnen gewünschte Ergebnis. Ein gültiges Testament setzt die gesetzliche Erbfolge aus und geht dieser voraus.

Wer wird mein Erbe?

In Ihrem Testament können Sie sowohl eine natürliche Person als auch eine juristische Person wie z.B. eine Stiftung oder einen Verein wie die Austrian Doctors als Erben einsetzen. Dieser Erbe ist Ihr Rechtsnachfolger. Er übernimmt alle Rechte, aber auch alle Pflichten, die an eine Erbschaft geknüpft sind.

Setzen Sie mehrere Erben ein, bilden diese eine Erbengemeinschaft. Die Erbengemeinschaft bezeichnet die Gesamtheit der Erben eines Erblassers, die einander als Miterben gegenüberstehen – also etwa beim Vorhandensein mehrerer Kinder des Erblassers oder aber bei Bestimmung mehrerer in einem Testament bedachter Erben.

Was ist der Pflichtteil und wer hat darauf einen Anspruch?

Prinzipiell können Sie Ihren Nachlass aufteilen, wie Sie möchten – mit einer Ausnahme: Ihrem Ehepartner und Ihren Nachkommen steht ein Pflichtteil zu, sofern diese in der gesetzlichen Erbfolge Ihre Erben geworden wären (konkret Pflichtteilsberechtigte).
Der Pflichtteil steht diesen Personen auch dann zu, wenn sie im Testament nicht ausdrücklich

erwähnt sind. Die sogenannten Pflichtteilsberechtigten haben gegen den oder die testamentarisch eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Falls Sie die Austrian Doctors als Erben einsetzen, erhalten selbstverständlich alle Pflichtteilsberechtigten ihren Anteil. Die Austrian Doctors achten Ihren letzten Willen und erfüllen Ihr Testament wie gewünscht.

Kann ich mein Testament mit Auflagen versehen?

Sie können Ihr Testament auch mit Auflagen für die Erben versehen. Sie können zum Beispiel anordnen, dass der Erbe für die Grabpflege sorgen soll. Das gilt auch, wenn Sie eine gemeinnützige Organisation wie die Austrian Doctors als Erben einsetzen. Außerdem können Sie auch festlegen, wofür die Austrian Doctors das von Ihnen geerbte Vermögen einsetzen sollen. Das kann z.B. die Unterstützung eines bestimmten Austrian Doctors-Projekts sein oder eine spezifische Projektkomponente, wie beispielsweise das Mittagessen für unsere Schülerinnen und Schüler. Die Zweckbindung gilt bei Vermächtnissen genauso wie bei einer Erbschaft.

Was ist das Besondere an einem Vermächtnis?

Das Vermächtnis bietet sich an, wenn Sie einen bestimmten Gegenstand aus Ihrem Nachlass herausnehmen und einer Person oder Organisation übertragen möchten. Das kann ein Erinnerungsstück, ein Geldbetrag oder auch eine Immobilie sein. Die Erben sind verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen. Der Vermächtnisnehmer hat im Gegensatz zu den Erben mit der Abwicklung des Nachlasses nichts zu tun. Über ein Vermächtnis werden in der Regel konkrete Sachen, bei der Erbeinsetzung Quoten am gesamten Nachlass zugewandt.

Wo bewahre ich mein Testament auf?

Sie können frei entscheiden, wo Sie Ihr Testament aufbewahren möchten. Sie sollten jedoch sicherstellen, dass Ihr Testament gefunden wird und der Finder dieses auch weitergibt und nicht vernichtet. Unser Tipp: Öffentliche Testamente sind im Zentralen Testamentsregister einzutragen. Auch private Testamente können bei einem Notar oder Rechtsanwalt hinterlegt und in das Testamentsregister eingetragen werden. ■

MAA Eroret Schule

Die MAA Eroret Schule befindet sich in Loodoriak, südlich von Nairobi. Die BewohnerInnen dieser Region gehören dem Stamm der Massai an und leben als Halbnomaden. Ihre Haupteinkommensquelle ist die Viehzucht. Die Region ist stark vom Klimawandel und Dürren betroffen, was dazu geführt hat, dass die Massai ihre Viehherden reduzieren mussten. Daher ist Bildung für die junge Generation von besonderer Bedeutung, um bessere Lebensbedingungen zu schaffen.





DAS HANDSCHRIFTLICHE TESTAMENT

Mit einem Testament können Sie selbst entscheiden, was nach Ihrem Tod geschehen soll. Damit Ihr Testament gültig ist, müssen Sie unbedingt einige Formalien einhalten.

Das eigenhändige (handschriftliche) Testament muss komplett, vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich von Ihnen geschrieben und am Ende unterschrieben sein. Die Beisetzung von Ort und Datum ist nicht notwendig, aber empfohlen.

Mit einer **Überschrift** 1 wie z.B. „Mein Testament“ machen Sie direkt deutlich, dass es sich um Ihr Testament handelt.
Dies wird durch **Angaben zu Ihrer Person** 2, – also Ihren Namen, Geburtsdatum und -ort sowie Ihren Wohnsitz zusätzlich untermauert.

Erwähnen Sie am besten im aktuellen Testament, dass alle **bisherigen Testamente ungültig** 3 sind und Sie diese widerrufen. Vernichten Sie die bisherigen Testamente.

Ihre Erben einsetzen

Bestimmen Sie gemäß Ihren Vorstellungen, **wem Sie Ihre Werte hinterlassen** 4. Entweder als Alleinerben oder durch das Aufteilen des Vermögens in Erbquoten. Falls Sie die Austrian Doctors als Erben einsetzen möchten, können Sie den Verein sowohl zum Miterben als auch als Alleinerben bestimmen. Achten Sie aber darauf, dass die Erbengemeinschaft nicht zu groß wird. So vermeiden Sie Konflikte.
Es kann in dieser Hinsicht durchaus von Vorteil sein, nur eine natürliche oder juristische Person zum Alleinerben zu bestimmen und das Vermögen über Vermächtnisse zu verteilen.

Vermachen statt Vererben

Über ein Vermächtnis können Sie Teile Ihres Vermögens wie Bankguthaben, einzelne Wertgegenstände oder auch Immobilien aus dem Erbe herausnehmen und **einzelnen Personen oder Organisationen zukommen** 5 lassen. Ein Vermächtnis ist eine letztwillige Verfügung, die keine Erbeinsetzung enthält, sondern mit der nur einzelne Vermögenswerte zugewendet werden. Wichtig ist die klare Abgrenzung zur Erbschaft: Der Vermächtnisnehmer erwirbt einen Anspruch gegen die Erben und hat mit der Abwicklung des Nachlasses nichts zu tun.
Die Erben sind dazu verpflichtet, dem Vermächtnisnehmer die vermachten Gegenstände oder Geldbeträge auszuhändigen.

Außerdem sollte das Testament **Ort und Datum** 6 enthalten, da durch ein neues Testament ein früheres ungültig wird.



Zum Abschluss des handschriftlichen Testaments gehört auch **Ihre Unterschrift** 7

Wie kann ich mein Testament verändern oder widerrufen?

Im Laufe der Jahre kann sich Ihr Leben verändern, andere Menschen oder Anliegen können wichtig werden. Wenn Sie Ihr Testament deshalb ändern möchten, schreiben Sie einfach ein neues und denken Sie auch dabei an alle Formalien. Alte Testamente sollten Sie vernichten oder als ungültig markieren. ■

WEITERE TESTAMENTS-FORMEN

Das öffentliche Testament vor Gericht oder Notar

Sie können Ihren letzten Willen auch beim Notar oder vor Gericht erklären und niederschreiben lassen. So stellen Sie sicher, dass Ihr Testament eindeutig formuliert und rechtlich gültig ist. Im Gegensatz zum eigenhändigen Testament kann das öffentliche Testament auch von einem Dritten entworfen oder per Computer geschrieben werden. Ein öffentliches Testament wird immer im Zentralen Testamentsregister eingetragen. Neben der Eintragungsgebühr fallen Kosten für das Aufsetzen des Testaments an. Das „öffentliche" Testament können Sie jederzeit ändern lassen, oder Sie nehmen es aus dem Zentralen Testamentsregister heraus.

Das gemeinschaftliche Testament

Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft können ein gemeinsames Testament verfassen. Sie können zugunsten eines Dritten testieren oder einander wechselseitig zu Erben einsetzen. Beim eigenhändigen Testament muss jeder Ehegatte (Partner) die gesamte letztwillige Erklärung eigenhändig niederschreiben. Die Unterschrift beider Ehegatten (Partner) unter den von einem geschriebenen Text genügt nicht. Gemeinschaftliche Testamente werden daher fast ausschließlich fremdhändig errichtet.



AUSTRIAN DOCTORS
DAS GLÜCK, HELFEN ZU KÖNNEN

Die letztwillige Verfügung kann von jedem Ehepartner jederzeit widerrufen werden. Aus dem Widerruf durch einen Ehegatten (Partner) kann auf den Widerruf auch des anderen geschlossen werden.

Das fremdhändige Testament

Bei einem fremdhändigen Testament kann der Text von Ihnen oder einer dritten Person mit der Hand oder auf dem Computer geschrieben werden. Der Text muss vom Erblasser mit einem eigenhändig verfassten Zusatz, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält, unterschrieben werden („Mein letzter Wille", „So soll es sein"). Außerdem braucht der Erblasser drei gleichzeitig anwesende Zeugen, deren Identität eindeutig aus der Urkunde hervorgehen muss (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Adresse). Die Zeugen müssen eigenhändig mit einem Hinweis auf ihre Zeugeneigenschaft unterschreiben („als ersuchter Zeuge"). Die Zeugen müssen unbefangen, volljährig und in der Lage sein, den Testierakt mit Einsichtsfähigkeit zu verfolgen. Den Inhalt des Testaments müssen die Zeugen nicht kennen. Bei einem fremdhändigen Testament kann es sehr leicht zu schwerwiegenden Fehlern kommen, bei der Errichtung muss sehr umsichtig vorgegangen werden. Wenden Sie sich am besten an einen Notar oder Rechtsanwalt, um ein derartiges Testament aufsetzen zu lassen.

Der Erbvertrag

Der Erbvertrag ist ein verbindliches – im Gegensatz zum Testament nicht einseitig widerrufbares – Rechtsgeschäft und kann grundsätzlich nur zwischen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern sowie Verlobten abgeschlossen werden. Es setzt ein Ehepartner den anderen oder es setzen beide einander zu Erben ein. Die Vertragspartner verpflichten sich dabei, dem anderen den künftigen Nachlass von Todes wegen zu überlassen. Der Vertragserbe hat den stärksten Berufungsgrund, er geht allen übrigen Erbanwärtern vor. Man kann durch den Erbvertrag maximal über drei Viertel verfügen. Er kann wirksam nur in Form eines Notariatsaktes abgeschlossen werden. Der Erbvertrag kann einvernehmlich aufgelöst werden und erlischt grundsätzlich mit der Scheidung. ■

STEUERLICHE FRAGEN

In Österreich ist seit August 2008 weder eine Erbschaftssteuer noch eine sogenannte Schenkungssteuer zu entrichten.

Hinsichtlich des unentgeltlichen Erwerbs (wie durch Erbschaft oder Schenkung) von Grundstücken, also Liegenschaften, ist aber eine Grunderwerbsteuer (GrESt) zu entrichten. Die GrESt ist eine Verkehrsteuer und erfasst den ent- und unentgeltlichen Erwerb von inländischen Grundstücken. Es bestehen verschiedene Befreiungen, Arten der Berechnung, Tarife und Methoden zur Erklärung und Abfuhr der GrESt. Grundstücke laut GrEStG sind alle Grundstücke im Sinne des bürgerlichen Rechts. Zum Grundstück gehören Grund und Boden, Gebäude, Zuwachs (z.B. Tiere oder Pflanzen) und Zugehör (z.B. Inventar). Für alle unentgeltlichen Übertragungen ist seit 1.1.2016 ein gestaffelter Steuersatz anzuwenden. Als Bemessungsgrundlage wird der Grundstückswert herangezogen. Das Gesetz sieht drei Arten der Ermittlung des Grundstückwertes vor. Der Steuersatz bei einem unentgeltlichen Erwerb beträgt für die ersten 250.000 Euro 0,5%, für die nächsten 150.000 Euro 2%, darüber hinaus 3,5%.

Grundsätzlich werden Erbschaften oder auch Schenkungen von Seiten des Finanzamtes beobachtet. Sie sind anzeigepflichtig bei der Finanzbehörde. Nicht der Anzeigepflicht unterliegen unentgeltliche Erwerbe bis zu 15.000 Euro, wobei die binnen fünf Jahren, gerechnet ab der letzten Schenkung, erfolgten Schenkungen derselben Person zusammengerechnet werden. Bei Schenkungen zwischen Angehörigen erhöht sich diese Freigrenze auf 50.000 Euro und verkürzt sich die Frist zur Zusammenrechnung auf ein Jahr.



WICHTIGE DETAILS

Wenn Sie die notwendigen Vorschriften berücksichtigen, haben Sie ein gültiges Testament. Mit diesem dokumentieren Sie Ihren letzten Willen, und Sie regeln Ihre Angelegenheiten so, wie sie Ihnen wichtig sind. An einigen Stellen lohnt es sich, besonders auf Details zu achten.

Immobilien

Falls Sie Immobilien besitzen, ist es immer ratsam, ein Testament aufzusetzen. Denn Wohnung, Haus oder Hof fallen ebenso unter die gesetzliche Erbfolge wie Barvermögen. Das heißt, sie werden unter den Erben verteilt. Sind Sie zum Beispiel verheiratet und haben Kinder, erbt Ihr Partner nur ein Drittel der Immobilie, die Kinder zu gleichen Teilen die anderen zwei Drittel. Wichtig zu wissen: Sie können Ihrem Ehe- oder Lebenspartner ein lebenslanges Wohnrecht einräumen.
Im Testament können Sie auch die Austrian Doctors mit einer Immobilie bedenken. Wir verkaufen dann die Immobilie und nutzen den Erlös für unsere medizinische Hilfsarbeit. Selbstverständlich können Sie auch beim Vererben einer Immobilie festlegen, wofür genau der Betrag aus dem Verkauf genutzt werden soll – zum Beispiel für ein konkretes Projekt oder eine Projektkomponente.

Die Austrian Doctors

Austrian Doctors ist eine weltweit tätige Hilfsorganisation, gegründet im Jahr 2008 in Salzburg. Unsere Zielgruppe sind notleidende Menschen in „chronischen Krisengebieten“, ohne Zugang zu medizinischer Hilfe und Bildung. Unser medizinischer Anspruch ist Armenmedizin. Medizinische Hilfe inkludiert Maßnahmen zur Verbesserung der lokalen Infrastruktur, z.B. Brunnenbau für sauberes Trinkwasser. Außerdem unterstützen wir Kinder und Erwachsene durch Schul- und Ausbildungsprojekte mit dem Ziel, ein selbstbestimmtes Leben im eigenen Land führen zu können. In unseren Projekten arbeiten wir eng mit lokalen Partnern zusammen. Dies schafft die Möglichkeit einer jahrzehntelangen und nachhaltigen Entwicklung.

Lebensversicherungen

Bei Lebensversicherungen geben Sie in den Vertragsunterlagen an, wer im Fall Ihres Todes bezugsberechtigt ist. Hier können Sie eine oder mehrere Personen sowie auch Organisationen eintragen. Im Regelfall ist das Bezugsrecht widerruflich. Sie können ohne Zustimmung Dritter die Eintragung ändern. Im Falle Ihres Todes wird die Versicherung an den Bezugsberechtigten ausgezahlt; sie gehört nicht zum Nachlass. Nur wenn niemand eingetragen ist, wird sie dem Nachlass zugeordnet.

Schenkung auf den Todesfall

Die Schenkung soll erst nach dem Tod des Schenkenden erfüllt werden. Die Schenkung auf den Todesfall wird vom Beschenkten angenommen und als verbindlicher Vertrag unter Lebenden geschlossen. Es ist ein Mittelweg zwischen der Errichtung eines widerruflichen Testaments und einer Übergabe bereits zu Lebzeiten. Sie bedarf der Form des Notariatsaktes. ■

IHR TESTAMENT KANN HELFEN

Für einen durchgängigen Projektbetrieb im Sinne unserer vielen Patientinnen und Patienten sowie Schülerinnen und Schüler benötigen wir neben der Zeitspende unserer engagierten Einsatzärztinnen und -ärzte natürlich auch finanzielle Mittel. Hier kann Ihr Testament helfen.

Für Medikamente, medizinische Geräte, für Schulbücher und Stifte, für Löhne der einheimischen Mitarbeitenden sind wir auf Spenden und zusätzliche Hilfe angewiesen – auf Ihre Hilfe. Es gibt viele Möglichkeiten zu helfen: durch Erbeinsetzung, ein Vermächtnis, eine Stiftung oder die Schenkung auf den Todesfall.

Erbeinsetzung

Sie können die Austrian Doctors zum (Allein- oder Mit-) Erben einsetzen. Dann erfüllen wir selbstverständlich die Pflichtteilsansprüche und die Vermächtnisse sowie etwaige Auflagen. Das Erbe wird für unsere Projektarbeit eingesetzt. Sie können zudem bestimmen, in welchem Land oder Projekt die Gelder eingesetzt werden sollen. Bitte bedenken Sie: Frei verfügbare Mittel ermöglichen uns – gerade bei Notlagen – flexibel und schnell zu handeln.
Je konkreter Sie helfen möchten, desto sinnvoller ist es, mit uns Kontakt aufzunehmen. Wir beraten Sie gerne eingehend, wo und wie Sie am besten helfen können.

Vermächtnis

Sie legen in Ihrem Testament fest, was die Austrian Doctors bekommen sollen, zum Beispiel einen Geldbetrag oder auch eine Immobilie. Eine Immobilie lassen wir von einem unabhängigen Sachverständigen begutachten und verkaufen sie zu einem marktüblichen Preis. Sollten Sie eine Zweckbindung ausgesprochen haben, so ist Ihr Wille für uns verpflichtend.

Stiftung

Möchten Sie Ihr Vermögen dauerhaft anlegen, dann bietet sich eine eigene Stiftung an. Eine Stiftung kann testamentarisch oder auch schon zu Lebzeiten errichtet werden. Sie können mit einer Stiftung die Austrian Doctors unterstützen. In die Überlegungen zur Gründung einer Stiftung sollten die Höhe des eingesetzten Kapitals sowie die aktuellen Zinsen auf dem Kapitalmarkt miteinbezogen werden. Sprechen Sie uns dazu gerne an. ■

ONLINE INFORMIEREN

austrian-doctors.at

instagram.com/austrian_doctors

facebook.com/AustrianDoctors

youtube.com/@austriandoctors





WIR SIND FÜR SIE DA

Ein Testament ist eine Möglichkeit, persönliche Werte und Vorstellungen zu regeln. Es ist wichtig, sorgfältig zu überlegen und Informationen zu sammeln, bevor man seinen Nachlass regelt. Unsere Broschüre kann helfen, das Thema zu verstehen, aber ersetzt keine juristische Beratung. Wir stehen bereit, um Fragen zu beantworten und Kontakte zu Rechtsanwälten zu vermitteln. Wenn Sie die Arbeit der Austrian Doctors wertschätzen, können Sie uns in Ihrem Testament bedenken. Teilen Sie uns Ihre Interessen mit, um gemeinsam die beste Lösung zu finden.

Melden Sie sich gerne unter:
office@austrian-doctors.at oder rufen Sie uns an: +43 664 / 150 7888.

Wir freuen uns, von Ihnen zu hören!

CERTIFIED
cradle to cradle
SILVER

Spendenkonto: Austrian Doctors
IBAN: AT09 3500 0000 0816 0566 | BIC: RVSAAT2S